

# **Satzung des Vereins Phönix e.V.**

## **Paragraph 1**

### Name- Sitz- Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Phönix- Gemeinnütziger Verein für Resozialisierung e.V.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.  
Der Sitz ist Rostock.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Paragraph 2**

### Zweck

**Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, für Straffällige sowie die Förderung der Jugendhilfe.**

**Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:**

1. Allgemeine Soziale Beratung und Betreuung
2. Unterstützung bei der Suche nach geeigneter Wohnunterkunft
3. Motivation zur Entgiftung und Therapie bei Suchtproblemen
4. Motivation zum Schuldenabbau
5. Mediation in Strafsachen
6. Vermittlung von Geldstrafschuldern in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen
7. Nutzung des sozialen Netzwerkes der Stadt Rostock und der Umlandgemeinden.

Der Verein widmet sich auch der Förderung sozial gefährdeter Jugendlicher entsprechend der vorgenannten Schwerpunkte.  
Die Bestimmungen des JGGs und des KJHG sind hierfür maßgebend.

## **Paragraph 3**

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins und seine Erträge dürfen nur für die in Paragraph 2 angeführten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Bildung einer Rücklage ist nur zulässig, um die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder dürfen nur die nachgewiesenen Auslagen ersetzt bekommen.

Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand bleibt davon unberührt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **Paragraph 4**

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die für die Aufgaben des Vereins tätig sein will.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand schriftlich zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder können auch juristische Personen Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod eines Mitgliedes oder durch dessen Ausschluss, der aus wichtigen Gründen durch den Vorstand beschlossen werden kann.

Als wichtiger Grund ist auch anzusehen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag trotz Fristsetzung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

## **Paragraph 5**

### Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt die Vorstandsmitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder 1/3 des Vorstandes es will, es schriftlich unter Angabe von Gründen vorlegen, ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Mitglieder, die nicht erscheinen können, dürfen schriftlich ihre Auffassung darlegen, die im Beschlussfall als gültige Stimme wirksam wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

Sind weniger Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese Einladung bedarf nicht der Schriftform. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt mit einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen.

Alle Beschlüsse sind vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden zu hinterlegen und jedem Mitglied ist die Einsicht zu ermöglichen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind in einem vom Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll niederzulegen.

## **Paragraph 6**

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt mindestens 2 Jahre.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt,

bis durch die Mitgliederversammlung eine Neubesetzung beschlossen wird.  
Die Vorstandsmitglieder sind für den Verein auch allein vertretungsberechtigt.

## **Paragraph 7**

### Auflösung und Wegfall des Zweckes

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt Paragraph 5.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen an den Paritätischen , Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, 08.01.2015

Piekarski  
Vorstandsvorsitzender

# **Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung von Phönix e.V. am 04.12.2014**

**Ort:** Phönix e.V., Barnstorfer-Weg 50, 18057 Rostock

**Zeit:** 16.30 Uhr- 18.00 Uhr

**Anwesenheit:** Herr Piekarski  
Frau Dr. Buhl  
Frau Duhr  
Frau Wüstling  
Herr Linde  
Herr Karl  
Herr Hergott  
Herr Kostka  
entschuldigt: Herr Vogt-C.

**Tagesordnung:** Satzungsänderung

**Beschluss** der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.12.2014:

Der Verein hat seine Satzung im Dezember 2011 geändert.

Bei Satzungsänderungen sind die aktuell geltenden Bestimmungen des Finanzamtes zu beachten.

Ein Bestandsschutz für ältere Satzungen wird mit einer Änderung aufgehoben.

Entsprechend der Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung müssen die dortigen steuerrechtlichen Bestimmungen in die Satzung aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung von Phönix e.V. beschließt einstimmig eine Satzungsänderung in folgenden Punkten:

1. Änderung im § 2/1.Satz :

Neuer Wortlaut: Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, für Straffällige sowie die Förderung der Jugendhilfe.

2. Änderung im §2/ 2.Satz:

Neuer Wortlaut: Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

### 3. Änderung im §3/ 1.Satz:

Neuer Wortlaut: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### 4. Änderung im § 7/ 2.Satz:

Neuer Wortlaut: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen an  
Den Paritätischen,  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,  
zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für  
gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### Festlegung:

Diese Satzungsänderungen werden umgehend beim Vereinsregister angezeigt.

Rostock, 04.12.2014

Protokollantin: